

# LAND BRANDENBURG



## Planfeststellungsbeschluss

für den „Umbau des Knotenpunktes B 1/L 233“

**Gesch-Z.: 2110-31102/0001/024**

Hoppegarten, 02.03.2022



## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>6</b>
<b>Verzeichnis zitierter Rechtsvorschriften</b> .....	<b>7</b>
<b>ENTSCHEIDUNG</b> .....	<b>8</b>
<b>1 Planfeststellung</b> .....	<b>8</b>
1.1 Eingeschlossene Entscheidungen.....	8
1.2 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen .....	8
<b>2 Umfang des Plans</b> .....	<b>8</b>
<b>3 Regelungen</b> .....	<b>11</b>
3.1 Ausführungsplanung des Straßenbaus .....	11
3.2 Baubedingter Immissionsschutz .....	11
3.3 Naturschutz und Landschaftspflege .....	12
3.3.1 Eingriff in Natur und Landschaft .....	12
3.3.2 Besonderer Artenschutz.....	13
3.4 Bodendenkmalpflege.....	14
3.5 Bergbau und Geologie.....	14
3.6 Wasserrechtliche Auflagen .....	14
3.7 Landesvermessung .....	15
3.8 Abfallwirtschaft und Bodenschutz.....	15
3.9 Kampfmittelbeseitigung .....	16
3.10 Öffentlicher Straßenverkehr.....	17
3.11 Öffentlicher Personennahverkehr .....	17
3.12 Versorgungsleitungen Dritter und Leitungen von Telekommunikationsunternehmen .....	17
3.13 Inanspruchnahme von privaten Grundstücken .....	18
3.13.1 Entschädigungsansprüche dem Grunde nach .....	18
<b>4 Umstufung/Widmung</b> .....	<b>18</b>
<b>BEGRÜNDUNG ZUR ENTSCHEIDUNG</b> .....	<b>18</b>
<b>5 Vorhabenbeschreibung</b> .....	<b>18</b>
<b>6 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens</b> .....	<b>19</b>
<b>7 Formell-rechtliche Würdigung</b> .....	<b>20</b>

7.1	Zuständigkeit .....	20
7.2	Notwendigkeit der Planfeststellung.....	20
7.3	Planfeststellungsverfahren .....	21
7.4	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit .....	21
<b>8</b>	<b>Materiell-rechtliche Würdigung .....</b>	<b>21</b>
8.1	Grundlagen der Planung .....	21
8.1.1	Planrechtfertigung .....	21
8.1.2	Variantenprüfung.....	23
8.2	Begründung der Regelungen und weitere öffentliche und private Belange .....	24
8.2.1	Ausführungsplanung des Straßenbaus.....	24
8.2.2	Baubedingter Immissionsschutz.....	25
8.2.3	Naturschutz und Landschaftspflege .....	25
8.2.3.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	25
8.2.3.2	Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft/Natura 2000-Gebiete .....	27
8.2.3.3	Besonderer Artenschutz.....	28
8.2.4	Bodendenkmalpflege.....	28
8.2.5	Bergbau und Geologie .....	28
8.2.6	Landesvermessung .....	29
8.2.7	Wasserrecht/Grundwasser und Gewässerschutz .....	29
8.2.8	Abfallwirtschaft und Bodenschutz .....	29
8.2.9	Kampfmittelbeseitigung .....	30
8.2.10	Öffentlicher Straßenverkehr .....	31
8.2.11	Öffentlicher Personennahverkehr.....	31
8.2.12	Versorgungsleitungen Dritter und Leitungen von Telekommunikationsunternehmen .....	31
8.2.13	Entschädigungsansprüche dem Grunde nach .....	32
8.2.14	Begründung zur Entscheidung von Einwendungen.....	32
8.2.14.1	Einwendung zur Gestaltung des Knotens B 1/L 233.....	32
8.2.14.2	Maßgeblichkeit der Lagepläne .....	33
8.2.14.3	Verkehrsflächenbereinigung.....	33
8.3	Gesamtabwägung .....	34
<b>9</b>	<b>Hinweise .....</b>	<b>35</b>
9.1	Veränderungssperre und Vorkaufsrecht.....	35

---

9.2	Umweltschäden .....	35
9.3	Zustellung/Bekanntmachung .....	36
<b>10</b>	<b>RECHTSBEHELFSBELEHRUNG .....</b>	<b>36</b>

## Abkürzungsverzeichnis

A	Ausgleichsmaßnahme
AHB	Anhörungsbehörde
B	Bundesstraße (hier: B 1)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CEF	continuous ecological functionality
DN	Nennweite (Abkürzung DN, abgeleitet aus dem Französischen: diamètre nominal), bezeichnet den inneren Durchmesser eines Rohres
E	Ersatzmaßnahme
EÖT	Erörterungstermin
FFH	Flora-Fauna-Habitat
gon	geodätisches Winkelmaß (1 gon ist der vierhundertste Teil des Vollwinkels (360°))
i. V. m.	in Verbindung mit
Kfz	Kraftfahrzeug(e)
L	Landesstraße (hier: L 233)
LBP	landschaftspflegerischer Begleitplan
LfU	Landesamt für Umwelt
PFB	Planfeststellungsbeschluss
RV	Regelungsverzeichnis
UBB	Umweltbaubegleitung
V	Vermeidungsmaßnahme
VT	Vorhabenträger

## Verzeichnis zitierter Rechtsvorschriften

BbgAbfBodG	Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz
BbgStrG	Brandenburgische Straßengesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)
StVO	Straßenverkehrsordnung
VerFIBerG	Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken
USchadG	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
BbgUVPG	Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVfG Bbg	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg

Das in diesem Planfeststellungsbeschluss zitierte Europa-, Bundes- und Landesrecht ist überwiegend im Internet unter folgenden Adressen nachlesbar:

Europarecht: <https://eur-lex.europa.eu/>

Bundesrecht: <http://www.gesetze-im-internet.de/>

Landesrecht: <https://landesrecht.brandenburg.de/>

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass – soweit nichts anderes bestimmt ist – die am Tag des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses rechtlich maßgebliche amtliche Fassung gilt. Sie ist zu finden im Amtsblatt der Europäischen Union, Bundesgesetzblatt bzw. im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg.

## ENTSCHEIDUNG

### 1 Planfeststellung

Der Plan des Landes Brandenburg – vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (nachfolgend „Vorhabenträger“ (VT)) – handelnd auch in Auftragsverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) für das vorgenannte Vorhaben, wird mit den in diesem Beschluss angeführten Regelungen festgestellt. Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:

BbgStrG	Brandenburgische Straßengesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVfG Bbg	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg.

#### 1.1 Eingeschlossene Entscheidungen

Neben der Planfeststellung sind aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 75 VwVfG keine weiteren Entscheidungen anderer Behörden erforderlich. Eine Auflistung aller durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzten Entscheidungen anderer Behörden ist grundsätzlich nicht notwendig.

#### 1.2 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Die in den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geäußerten Forderungen, Bedenken und Hinweise sind in die Entscheidungsfindung der Planfeststellungsbehörde eingeflossen.

Die in den Einwendungen geäußerten Forderungen, Bedenken und Hinweise werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in dieser Entscheidung durch Nebenbestimmungen oder durch Änderungen und Ergänzungen der festgestellten Planunterlagen Rechnung getragen oder entsprochen wurde, oder sie sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden in der Begründung, Gliederungspunkt 8.2. behandelt.

Der VT hat die im Verfahren abgegebenen Zusagen nach Maßgabe dieses Beschlusses einzuhalten. Sie sind nur insoweit Gegenstand dieser Entscheidung, als sie ihren Niederschlag im Beschluss selbst oder in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben.

### 2 Umfang des Plans

Der festgestellte Plan umfasst im Einzelnen die nachfolgenden aufgeführten Unterlagen unter Berücksichtigung der in diesem Beschluss aufgeführten Regelungen (u. a. Nebenbestimmungen, Modifizierungen, Ergänzungen).

Tabellarische Übersichten der festgestellten Planunterlagen:

Nr. der U	Bezeichnung der U	Stand vom	Blätter/Seiten
1	Erläuterungsbericht	28.09.2018	57 Seiten
2	Übersichtskarte	28.09.2018	1 Blatt
3	Übersichtslageplan	28.09.2018	1 Blatt
5	Lageplan	28.09.2018	1 Plan
6	Höhenplan Blatt 1-3	28.09.2018	Je 1 Plan
9.1	Maßnahmenübersichtsplan	28.09.2018	1 Plan
9.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan Blatt 1-8	28.09.2018	Je 1 Plan
9.3	Maßnahmenverzeichnis	28.09.2018	47 Seiten
9.4	Vergleichende Gegenüberstellung	28.09.2018	7 Seiten
10	Grunderwerbsplan Blatt 1-5	28.09.2018	Je ein Plan
10	Grunderwerbsverzeichnis	28.09.2018	5 Seiten
11	Regelungsverzeichnis	28.09.2018	81 Seiten
	Inhaltsangabe	28.09.2018	3 Seiten
14.1	Ermittlung der Bauklasse und Frostsicherer Oberbau	28.09.2018	5 Seiten
14.2	Regelquerschnitt Blatt 1-4	28.09.2018	Je 1 Plan
16.1	Leitungsplan	28.09.2018	1 Plan

16.2.1	Übersichtsplan Bauabschnitte - zur Information -	09/2018	1 Plan
16.2.2	Bauabschnitt 1 Blatt 1-3 - zur Information -	09/2018	Je ein Plan
16.2.3	Bauabschnitt 2 Blatt 1-5 - zur Information -	09/2018	Je ein Plan
16.3	Umleitungsplan - zur Information -	09/2018	1 Plan
18	Wassertechnische Untersuchung	28.09.2018	8 Seiten
19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan	28.09.2018	104 Seiten 1 Plan
19.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	28.09.2018	100 Seiten
19.3	FFH-Voruntersuchung	28.09.2018	36 Seiten

## Hinweise:

Der Straßenbauplan bildet die Grundlage für die detailscharfe Ausführungsplanung und Bauausführung. Soweit Deckblätter erstellt wurden, sind diese maßgeblich.

Bei Unklarheiten gelten vorrangig die Darstellungen in der U 5 – Lageplan i. V. m. den vom VT vorgesehenen und hiermit als verbindlich erklärten Regelungen in der U 11 – Regelungsverzeichnis (RV).

Die naturschutzfachlichen Inhalte der Kompensationsmaßnahmen sind primär der U 9.2 – Maßnahmenpläne i. V. m. der U 19.1 – Maßnahmenblätter im Erläuterungsbericht der landschaftspflegerischen Begleitplanung zu entnehmen.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Angaben zur Befestigung sind nur in Bezug auf ihre maßgeblichen Eigenschaften (u. a. die jeweilige Bauklasse/ Dimensionierung) verbindlich. Der geplante Versiegelungsgrad darf nicht erhöht werden.

Klargestellt wird, dass der Vorhabenträger durch diesen Planfeststellungsbeschluss das Baurecht nur innerhalb der in der U 5 – Lagepläne bzw. U 9.2 – Maßnahmenplänen gekennzeichneten Planfeststellungsgrenzen bekommt. Außerhalb dieser Planfeststellungsgrenzen erhält der Vorhabenträger durch diesen Planfeststellungsbeschluss weder Nutzungs- noch Betretungsrechte.

### 3 Regelungen

Die gemäß vorstehendem Punkt 2 dieses PFB festgestellten Planunterlagen werden durch nachfolgende Nebenbestimmungen/Klarstellungen ergänzt/modifiziert:

#### 3.1 Ausführungsplanung des Straßenbaus

Entsprechend seiner Zusage gegenüber dem Landkreis Märkisch-Oderland hat der VT:

1. den Wall im Bereich der Abkröpfung der L 233alt mit schnellwachsenden, standortgerechten Sträuchern des Herkunftsgebietes 2 zu bepflanzen,
2. die Mittelinsel im Zuge der B 1 zwischen Bau-km 0+448 bis Bau-km 0,453 auf 3,00 m nach Norden hin zu verbreitern (Lageplan U 5 Blatt 1, RV, U 11 Nr. 14).

#### 3.2 Baubedingter Immissionsschutz

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen (AVV BaulärmG<sup>1</sup>) vom 19. August 1970 und die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung- 32. BImSchV<sup>2</sup>) sind vom VT und seinen Beauftragten anzuwenden.

Der VT hat lärmarme Baumaschinen einzusetzen, die schallabschirmende Wirkung von Baustelleneinrichtungen und abgetragener Erdmassen zu nutzen und lärmintensive Geräte in maximaler Entfernung zur Wohnbebauung aufzustellen und zu betreiben.

Gemäß seiner Zusage an das LfU, hat der VT sicher zu stellen, dass keine Bauarbeiten während der Nachtzeit (20:00 – 7:00 Uhr) durchgeführt werden.

##### Minderung von Luftschadstoffen

Zur Minimierung von Dieselruß- und Staubemissionen ist während der Bauausführung sicherzustellen, dass insbesondere

- sowohl auf der Baustelle, als auch auf den umliegenden öffentlichen Straßen nur Fahrzeuge mit schadstoffarmen Verbrennungsmotoren eingesetzt werden, die der europäischen Abgasnorm<sup>3</sup> entsprechen,
- Motoren von Fahrzeugen und Geräten nicht länger als notwendig ungenutzt betrieben werden,
- Flächen, die zur Staubaufwirbelung neigen, befeuchtet werden und
- bei trockener Witterung Baumaschinen und Lkw langsam fahren.

---

<sup>1</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – vom 19. August 1970

<sup>2</sup> 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen

### Minderung von Lichtemissionen

Sofern Beleuchtungseinrichtungen auf der Baustelle errichtet werden, sind diese so auszuführen, dass die Werte der „Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“ vom 16. April 2014 (Licht-Leitlinie<sup>4</sup>) nicht überschritten werden.

## **3.3 Naturschutz und Landschaftspflege**

### 3.3.1 Eingriff in Natur und Landschaft

1. Die Umweltbaubegleitung (UBB) hat neben den Vermeidungsmaßnahmen zum Arten- und Biotopschutz (3 V und 4 V, 6  $V_{CEF}$  bis 8  $V_{CEF}$ ) auch die vollständige Realisierung und Wirksamkeit der Vermeidungsmaßnahmen (1 V, 2 V und 5 V) zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden und Kulturgüter zu überwachen. Die UBB hat grundsätzlich die flächensparendste, lärm-, erschütterungs- und schadstoffärmste Baudurchführung zu veranlassen.
2. Die Aufgaben der UBB werden darüber hinaus dahingehend ergänzt, dass sie durch geeignete Maßnahmen die Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Herrensee, Lange Damm-Wiesen und Barnim-Hänge“ auf ein Minimum über die Planung hinaus beschränkt.
3. Die UBB hat die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen zu 1. und 2. zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Planfeststellungsbehörde sechs Wochen nach Abschluss der Bauarbeiten zu übergeben.
4. Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen 6  $V_{CEF}$  bis 8  $V_{CEF}$  und 10  $A_{CEF}$  und 11  $A_{CEF}$  sind der Planfeststellungsbehörde unter Beifügung von aussagekräftigen Fotos spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Beginn der Beeinträchtigung schriftlich anzuzeigen. Mit der Beeinträchtigung darf erst nach Erteilung der Zustimmung durch die Planfeststellungsbehörde begonnen werden.
5. Um die fristgemäße Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Absatz 7 BNatSchG prüfen zu können, hat der VT der Planfeststellungsbehörde den Beginn der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anzuzeigen.
6. Soweit keine Regelungen in den Maßnahmenblättern des LBP getroffen worden sind, sind die trassennahen<sup>5</sup> und trassenfernen<sup>6</sup> Kompensationsmaßnahmen – soweit objektiv möglich – zeitgleich mit der jeweiligen Straßenbaumaßnahme (bezogen auf den Bauabschnitt) zu realisieren. Die Herstellung der trassenfernen Maßnahmen ist – soweit objektiv möglich – spätestens innerhalb von drei Jahren nach dem Beginn der Beeinträchtigung abzuschließen. Die Herstellung der trassennahen Maßnahmen ist zwei Jahre nach Herstellung der Fahrbahn abzuschließen.

---

<sup>4</sup> Licht-Leitlinie, Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen - Brandenburg - vom 16. April 2014 (ABl. Nr. L 21 vom 28.05.2014 S. 691)

<sup>5</sup> liegen im Bereich der geplanten Straßenbauarbeiten

<sup>6</sup> liegen außerhalb des Bereichs der geplanten Straßenbauarbeiten

7. Der VT hat standortgerechte gebietsheimische Gehölze zu pflanzen. Bei der Auswahl der Gehölze soll dem Klimawandel Rechnung getragen werden.
8. Bei den Maßnahmen 18 A, 20 A und 21 E hat der VT standortgerechte Gehölze zu pflanzen. Bei der Auswahl der Gehölze soll dem Klimawandel Rechnung getragen werden.
9. Bezüglich der weiteren Planung, Umsetzung und Pflege der Maßnahmen Umsetzung der Anemone, Maßnahme 15 A und Entwicklung von Halbtrockenrasen auf der zu entsiegelnden Fläche der heutigen L 233 Maßnahme 16 A mit dem NABU Regionalverband „Strausberg-Märkische Schweiz“ e.V. abzustimmen.
10. Die Berichtspflicht wird gemäß § 17 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG wie folgt festgesetzt:
  - Der Abschlussbericht der Umweltbaubegleitung (UBB) ist innerhalb von sechs Wochen nach Bauschlussabnahme bei der Planfeststellungsbehörde einzureichen.
  - Vermeidungsmaßnahmen des Artenschutzes sind der Planfeststellungsbehörde zwei Monate nach vollständiger Fertigstellung aller Vermeidungsmaßnahmen in Form eines Gesamtberichts mit entsprechenden Fotos zu melden.
  - Die abgeschlossene Herstellung der trassenfernen Kompensationsmaßnahmen ist spätestens drei Jahre nach Beginn der Beeinträchtigung anzuzeigen. Die abgeschlossene Herstellung der trassennahen Kompensationsmaßnahmen ist spätestens zwei Jahre nach Herstellung der Fahrbahn anzuzeigen.
  - Mit Abschluss der Entwicklungspflege (das heißt nach Schlussabnahme der Kompensationsmaßnahmen) sind dem Bericht Aussagen über die ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahmen entsprechend den Vorgaben des LBP und gegebenenfalls über die Unterhaltung beizufügen. Der Unterhaltungsträger ist zu benennen.
11. Auf schriftliche Anforderung der Planfeststellungsbehörde hat der Vorhabenträger die landschaftspflegerische Ausführungsplanung innerhalb von zwei Wochen zu übergeben.
12. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Kompensationsmaßnahmen gemäß dem Regelungsverzeichnis rechtlich zu sichern sind (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG).

Hinweis: Werden auf bundes- bzw. landeseigenen Flächen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt, ist zunächst keine dingliche Sicherung der Maßnahmen im Grundbuch erforderlich, wenn in einer vertraglichen Vereinbarung sichergestellt ist, dass bei einem späteren Eigentumswechsel dieser Flächen an Dritte außerhalb der Bundes- bzw. Landesverwaltung eine entsprechende dingliche Sicherung vorgenommen wird. Dabei sind die konkreten Festlegungen aus diesem Planfeststellungsbeschluss zu übernehmen.
13. Änderungen gegenüber dem planfestgestellten LBP sind der Planfeststellungsbehörde grundsätzlich vorher zur Entscheidung gemäß § 76 VwVfG vorzulegen.

### 3.3.2 Besonderer Artenschutz

Rechtzeitig vor Baubeginn ist durch den VT eine Begehung des geplanten Baubereichs durch eine qualifizierte UBB zu veranlassen. Der Zeitpunkt der Begehung ist so zu wählen, dass unter Berücksichtigung

der Lebensweise der geschützten Arten der Artenbestand zuverlässig geprüft werden kann. Werden bei der Begehung im Wirkungsbereich des Vorhabens bisher unbekannte Stätten der gemäß § 44 BNatSchG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Tierarten gefunden, sind sie dem Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg sowie der Planfeststellungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dabei ist sicherzustellen, dass zwischen Baubeginn und Anzeige mindestens 14 Tage liegen. Der Anzeige ist eine Aussage beizufügen, wie der VT die Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG vermeiden will.

### **3.4 Bodendenkmalpflege**

Der VT hat sich frühzeitig, vor Baubeginn mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege/Archäologische Landesmuseum über den Umfang und die Durchführung der archäologischen Prospektion abzustimmen.

### **3.5 Bergbau und Geologie**

Der VT hat in seiner Erwiderung die ständige Erreichbarkeit der stillgelegten Tiefbohrung Ug RüdFu K 103/2006 zugesagt: "Die Erreichbarkeit der Bohrung ist durch die Wiederherstellung der Zufahrt Nr. 2 (siehe Unterlage 5 Lageplan) gesichert. Im Havariefall und für Wartungsarbeiten kann die Bohrung während der gesamten Baumaßnahme, mit Ausnahme der Bauphase 5 im 2. Bauabschnitt, erreicht werden. In dieser Phase finden die Arbeiten direkt an der Zufahrt statt. Hier kann es kurzzeitig zu Einschränkungen kommen. Im Havariefall kann eine Zufahrt auch in dieser Zeit ermöglicht werden." Die Einhaltung dieser Zusagen wird hiermit angeordnet.

Der VT hat einen Mindestabstand zur Bohrung von 25 m einzuhalten.

### **3.6 Wasserrechtliche Auflagen**

Durch die Bauarbeiten verdichteter Boden im Bereich der Mulden ist vor deren Herstellung tiefgründig aufzulockern.

Kontaminierter Boden, Bauschutt und andere Fremdanteile im Bereich der Versickerungsanlagen, d. h. am jeweiligen Anlagenstandort und mindestens in einer Breite von 2 m daneben, sind vollständig zu entfernen. Als Austausch- und Ausgleichsmaterial im Bereich der Versickerungsmulden und zur Herstellung der Rigole darf ausschließlich nicht kontaminierter Boden bzw. Kies verwendet werden.

Die Mulden sind mit einer mindestens 20 cm starken Vegetationsschicht aus Oberboden anzudecken und mit der gewählten Rasenmischung zu begrünen. Die Rasenansaat ist zu pflegen, bis sich eine geschlossene Grasnarbe entwickelt hat.

Über die Herstellung der Rigole ist eine Fotodokumentation in digitaler Form zu erstellen. Die Nachweise zu den eingebauten Materialien sowie die Fotodokumentation sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland auf Verlangen vorzulegen.

Die Mulden sind vom VT oder dessen Beauftragten ordnungsgemäß instand zu halten. Ihre ständige Funktionsfähigkeit ist zu gewährleisten. Dazu sind sie bedarfsgerecht von Verunreinigungen (Störstoffen,

Abfällen und Laub) zu säubern und bedarfsgerecht zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen. Verdichtungen der Sohlflächen der Mulden ist durch Auflockerungsarbeiten entgegenzuwirken.

Sedimente sind von der Sohlfläche den Mulden zu entnehmen, wenn dadurch die hydraulische Leistungsfähigkeit der Anlage eingeschränkt ist.

Für die Unterhaltung der Versickerungsanlagen dürfen keine wassergefährdenden Stoffe (z.B. Herbizide) eingesetzt werden.

Beschädigungen an den Versickerungsmulden sind zeitnah fachgerecht zu beheben.

Seitens der bauausführenden Firmen ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass während der Baumaßnahmen keine wassergefährdenden Stoffe (wie Kraftstoffe und Öle) in den Untergrund und letztlich das Grundwasser gelangen können.

Sollten trotz aller Vorsichtsmaßnahmen wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangt sein, sind Sofortmaßnahmen zur Schadensbegrenzung einzuleiten und die zuständigen Stellen zu benachrichtigen.

### **3.7 Landesvermessung**

Sollten Höhenpunkte, Vermessungsmarken, Grenzzeichen oder Sichtzeichen, auch bei vorbereitenden Vermessungsarbeiten, aufgefunden und/oder durch die Arbeiten im Zusammenhang mit diesem Vorhaben gefährdet sein, so haben der VT und die von ihm beauftragten Firmen zeitnah das Kataster- und Vermessungsamt im Landkreis Märkisch-Oderland und den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg zu informieren.

### **3.8 Abfallwirtschaft und Bodenschutz**

Gemäß §§ 23 und 24 BbgAbfBodG sind auf den Baufeldern illegal abgelagerte oberflächliche Abfälle sowie ggf. bei Eingriffen in den vorhandenen Altablagerungskörper festgestellte/geförderte organoleptische Auffälligkeiten/freigelegte Müllfraktionen der unteren Abfallbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise umgehend anzuzeigen.

Die auf den Tiefbaufeldern der Gesamtmaßnahme voraussichtlich anfallenden mineralischen und sonstigen Abfallgruppen, im Besonderen gefährliche Abfälle, sind der abfallrechtlichen Betrachtung, Überwachung und Nachweisführung analog der BTR RC-StB 2014<sup>7</sup> nachweislich zu unterziehen.

Gegenüber den Überwachungsbehörden (LfU, untere Abfallbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland) ist Auskunft zu erteilen zu den bei der Gesamtmaßnahme voraussichtlich sonstigen relevanten Abfallgruppen (ggf. auch die Abfälle aus der ehemaligen Müllkippe) in einem Entsorgungs- und Verwertungskonzept, einschließlich einer abfallrechtlichen Betrachtung, getrennt nach Abfallschlüsselnummer, gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung.

---

<sup>7</sup> Brandenburgische Richtlinien für Recycling-Baustoffe im Straßenbau (BTR RC-StB – Ausgabe 2014)

Die ersten erforderlichen Angaben sind spätestens mit der Baubeginnanzeige der uAWB unaufgefordert mitzuteilen.

Der aufgebrauchte Boden zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht muss die Vorsorgewerte nach Anhang 2 BBodSchV<sup>8</sup> einhalten. Entsprechend der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV sind die Regelmächtigkeiten zu beachten (s. Tab. 11-1).

Der VT hat in die Ausführungsplanung den Hinweis auf die mögliche Verdachtsfläche für die schädliche Bodenveränderung, Altlast- oder altlastverdächtige Fläche (Altstandort, Altablagerung) „Kippe an der Berliner Straße bis zur B 1“, Altlastenkataster Brandenburg (ALKAT-BB) Reg.-Nr. 02 1264 0137 aufzunehmen und die bauausführenden Firmen diesbezüglich zu unterrichten, dass die gesetzlichen Meldepflichten einzuhalten sind. Diese Belehrung ist durch den VT zu dokumentieren.

Der VT hat gefährliche Abfälle der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin (SBB) mbH, Berliner Straße 27 a, 14469 Potsdam anzudienen.

### 3.9 Kampfmittelbeseitigung

Der VT hat sich zeitnah vor dem Baubeginn beim Kampfmittelbeseitigungsdienst des Zentraldienstes der Polizei die bereits mit Schreiben vom 11.05.2020 des Kampfmittelbeseitigungsdienstes, Az.: 202021080000 getroffene Aussage bestätigen zu lassen, dass die betreffenden beanspruchten Flächen des Vorhabens weiterhin keine Kampfmittelverdachtsflächen sind.

Für die Maßnahmen 13 E bei Jahnsfelde und 14 E bei Falkenhagen ist ein Antrag auf Prüfung der konkreten Kampfmittelbelastung zu stellen.

Sollte keine Freigabe erfolgen, weil Flächen kampfmittelbelastet sind, so muss der VT für diese Flurstücke die konkret benannten Maßnahmen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ebenfalls vor dem Beginn der Arbeiten auf diesen Flächen vollständig abgeschlossen und eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung erhalten haben.

Die Beauftragten des VT (z.B. die bauausführenden Unternehmen, die Bauleitung, die Bauüberwachung) sind von ihm über den Umgang mit zufällig gefundenen Kampfmitteln vor Beginn der Bauarbeiten darüber zu belehren, dass es gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 KampfmV<sup>9</sup> verboten ist, diese zu berühren und deren Lage zu verändern.

Die Fundstelle ist gemäß § 2 KampfmV unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

---

<sup>8</sup> Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

<sup>9</sup> Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg)

### **3.10 Öffentlicher Straßenverkehr**

Der VT hat während der Baumaßnahme die verkehrssichere Erschließung der betroffenen anliegenden Grundstücke zu gewährleisten.

Mit dem Bauvorhaben in Verbindung stehende Einschränkungen im öffentlichen Verkehrsraum, sowie Sperrungen und Umleitungsstrecken sind rechtzeitig vor Baubeginn (spätestens 14 Tage vorher) in Form eines Antrages auf verkehrsrechtliche Anordnung bei der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland zu beantragen.

Dem VT wird auferlegt, sich hinsichtlich der Umleitungsführung rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Gemeinden, den öffentlichen Verkehrs- und Entsorgungsunternehmen sowie der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland abzustimmen. Auf § 34 BbgStrG wird hingewiesen.

Anlieger sind vom VT rechtzeitig über den Baubeginn, erforderliche Verkehrseinschränkungen und Umleitungsstrecken zu informieren.

Die Anordnung der Beschilderung und Markierung hat der VT rechtzeitig vor Verkehrsfreigabe der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland vorzulegen. Dabei hat er zwischen der knotenpunktzuführenden Abkröpfung der L 233 und dem Knotenpunkt B 1/L 233 eine Geschwindigkeitsreduzierung vorzusehen.

### **3.11 Öffentlicher Personennahverkehr**

Die von dem Vorhaben betroffenen Verkehrsunternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs sind mindestens acht Wochen vor Baubeginn über den Bauzeitenplan zu informieren und rechtzeitig zu einem Abstimmungsgespräch einzuladen.

### **3.12 Versorgungsleitungen Dritter und Leitungen von Telekommunikationsunternehmen**

1. Die Versorgungsunternehmen bzw. Leitungsträger sind rechtzeitig über den Beginn der Baumaßnahme zu informieren. Dabei sind die von den Versorgungs- und Telekommunikationsunternehmen im Anhörungsverfahren genannten Fristen und Bedingungen einzuhalten.
2. Der Vorhabenträger hat sich im Rahmen der Sicherung oder Verlegung von Leitungen rechtzeitig vor Beginn der Straßenbauarbeiten bzw. der Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen mit dem jeweils betroffenen Versorgungsunternehmen bzw. Leitungsträgern in Verbindung zu setzen.
3. Im Bereich des Straßengrundstücks der L 233alt hat der VT eine Dienstbarkeit für die Leitung der ONTRAS Gastransport GmbH in das Grundbuch einzutragen (gem. § 16 Rahmenvereinbarung).
4. Im Bereich der L 233neu hat der VT Sorge zu tragen, dass für die Tieferlegung (Dükerung) der Leitung der ONTRAS Gastransport GmbH nicht in die Tabuflächen eingegriffen wird.

5. Im Falle der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG hat der VT erneut die aktuelle Betroffenheit im Rahmen der Ausführungsplanung bei dieser abzufragen.
6. Die Bauausführenden haben sich rechtzeitig vor Baubeginn von den betroffenen Versorgungsunternehmen vor Ort in den Leitungsbestand einweisen zu lassen.
7. Soweit keine Anpassungen/Verlegungen geplant sind, hat der VT im Rahmen seiner Bauausführung den vorhandenen Bestand der Versorgungsanlagen im öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung der Versorgung durch das jeweilige Versorgungsunternehmen hinreichend zu schützen.
8. Gemäß § 72 TKG hat der Nutzungsberechtigte die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie zu bewirken.

### **3.13 Inanspruchnahme von privaten Grundstücken**

#### **3.13.1 Entschädigungsansprüche dem Grunde nach**

Die durch das Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümer und Inhaber eigentumsähnlicher Rechte haben gegen den VT einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach für die Inanspruchnahme ihres Eigentums sowie für sonstige durch das Straßenbauvorhaben hervorgerufene unzumutbare Nachteile.

Über die Höhe der Entschädigung ist im Entschädigungsverfahren zu befinden. Dabei steht es den Parteien frei, sich außerhalb eines förmlichen Verfahrens zu einigen oder das Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg als Basis zu wählen (§ 42 BbgStrG).

## **4 Umstufung/Widmung**

Die neuen Teile der L 233 (RV, U 11 Nr. 1) und die erstmalige Herstellung eines Geh- und Radweges im Zuge der L 233 (RV, U 11 Nr. 16) gelten nach § 6 Abs. 7 BbgStrG mit der Verkehrsübergabe als gewidmet.

Werden im Zusammenhang mit dieser Ausbaumaßnahme Teile der L 233 dem Verkehr auf Dauer entzogen (RV, U 11 Nr. 2), so gelten diese Straßenteile durch die Sperrung oder den Rückbau als eingezogen (§ 8 Abs. 4 BbgStrG).

## **BEGRÜNDUNG ZUR ENTSCHEIDUNG**

### **5 Vorhabenbeschreibung**

Die Baumaßnahme liegt in der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin im Landkreis Märkisch-Oderland.

Das Vorhaben umfasst den Umbau des Knotenpunktes der B 1 mit der L 233 mit zusätzlichen Abbiegestreifen, die verkehrsgerechte Anbindung der Zufahrt zum Gewerbegebiet sowie den Neubau eines straßenbegleitenden gemeinsamen Geh- und Radwegs längs der L 233 im Knotenpunktbereich. Der Umbau

des Knotenpunktes hat das Ziel, für die B 1 die höchstmögliche Sicherheit und maximale Leistungsfähigkeit entsprechend der Verbindungsfunktionsstufe 1 zu erzielen. Durch die geplante Querungsinsel wird der Radfahrer sicher über die B1 und auf separatem gemeinsamen Geh- und Radweg entlang der L 233 geführt. Damit wird die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs auch für den Radverkehr und die Zufußgehenden hergestellt.

Die Länge der Baustrecke im Zuge der B 1 beträgt 495 m, im Zuge der L 233 beträgt sie 228 m und im Bereich der Gewerbezufahrt ca. 20 m. Die B 1 bleibt einbahnig, bekommt aber zusätzliche Abbiegespuren. Der Radverkehr wird auf separaten gemeinsamen Geh- und Radwegen geführt. An der Südseite der B 1 ist im Abschnitt 195 und 200 ein 2,00 m breiter gemeinsamer Geh- und Radweg vorhanden. Eine Anbindung an die L233 besteht nicht. Die Planung sieht eine Radwegüberführung zur L 233 am Knotenpunkt vor. Entlang der neuen Trasse der L 233 zur Einmündung in die B 1 hin werden die Radfahrenden auf einem separaten gemeinsamen Geh- und Radweg geführt.

Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sind Ausgleichsmaßnahmen im Vorhabenbereich und Ersatzmaßnahmen als externe Maßnahmen vorgesehen.

## **6 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

Mit Schreiben vom 04.02.2019 beantragte der Landesbetrieb Straßenwesen die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben nach § 17 FStrG und § 38 BbgStrG in Verbindung mit §§ 73 und 78 VwVfG und § 1 VwVfGBbg.

Nach letztmaliger Aktualisierung der Planunterlagen durch den VT wurden mit Schreiben vom 13.11.2019 die Kommunen Gemeinde Rüdersdorf, Stadt Bernau, Stadt Müncheberg und Amt Märkische Schweiz, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird gebeten, die Planunterlagen, nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung, auszulegen und die nicht ortsansässigen Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt sind oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen, von der Auslegung zu benachrichtigen.

Die Auslegung erfolgte in den genannten Kommunen vom 04. März 2020 bis einschließlich 03. April 2020.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, konnte bis zum 17.04.2020 schriftlich fristgerecht Einwendungen bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde gegen den Plan erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder bei der Bekanntgabe der Einwendungsfrist hingewiesen worden.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, konnten innerhalb der Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Die Vereinigungen wurden durch die Anhörungsbehörde über die Auslegung mit Schreiben vom 03.02.2020 informiert.

Ebenfalls wurden die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, durch die Anhörungsbehörde zur Stellungnahme bis zum 17.04.2020 aufgefordert.

Die Anhörungsbehörde reichte die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen an den VT mit der Bitte um Erwidern weiter.

Hiernach war durch die Anhörungsbehörde zu entscheiden, ob ein Erörterungstermin durchzuführen ist.

Gemäß § 17a Nr. 1 FStrG und § 39 Abs. 2 BbgStrG kann „die Anhörungsbehörde [...] auf eine Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes [...] verzichten“. Auch der § 39 Abs. 2 BbgStrG führt aus, dass von „einer förmlichen Erörterung im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes [...] abgesehen werden [kann]. Vor dem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens ist den Einwendenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“

Der Verzicht auf einen Erörterungstermin (EÖT) steht dabei im pflichtgemäßen Ermessen der Anhörungsbehörde.

Aufgrund der Corona Pandemie (Corona Virus SARS-CoV-2) und der Einschätzung der Anhörungsbehörde, dass aufgrund des Inhalts der einen eingegangenen Einwendung absehbar ist, dass die Bedenken mit hoher Wahrscheinlichkeit im Erörterungstermin nicht ausgeräumt werden können, wurde auf einen EÖT verzichtet und der Einwendenden mit Schreiben vom 04.03.2021 die Erwidern des VT geschickt und ihr die Möglichkeit eröffnet, sich bis zum 29.03.2021 abschließend schriftlich dazu zu äußern.

Die staatlichen Einschränkungen für einen solchen Termin auf Grund der Corona Pandemie wurden im Laufe der Zeit weiter verschärft.

Den Trägern öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.03.2021 die Erwidern mit der Bitte um schriftliche Äußerung und dem Hinweis auf den Verzicht auf den EÖT geschickt. Hier war voraussehbar, dass viele Bedenken durch die Erwidern ausgeräumt werden können.

Nachdem die Frist zur Äußerung auf die Erwidern verstrichen war, wurde das Anhörungsverfahren beendet und das Verfahren in die Planfeststellung überführt.

## **7 Formell-rechtliche Würdigung**

### **7.1 Zuständigkeit**

Das Landesamt für Bauen und Verkehr ist gemäß § 3a FLStrZV<sup>10</sup> in Verbindung mit § 17b Absatz 1 Nummer 2 FStrG/§ 38 BbgStrG zuständige Planfeststellungsbehörde.

### **7.2 Notwendigkeit der Planfeststellung**

---

<sup>10</sup> Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz, dem Carsharinggesetz und dem Brandenburgischen Straßengesetz (Fern- und Landesstraßenzuständigkeitsverordnung)

Die Erforderlichkeit der Planfeststellung für das hier genannte Straßenbauvorhaben ergibt sich aus § 17 FStrG, § 38 BbgStrG i. V. m. §§ 1 ff. VwVfGBbg und §§ 72 ff. VwVfG. Danach dürfen Bundes- und Landesstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

### **7.3 Planfeststellungsverfahren**

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich davon, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens- und Formvorschriften eingehalten wurden.

### **7.4 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit**

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die Planfeststellungsbehörde festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer UVP-Prüfung besteht. Nach Anlage 1 UVPG ist für den „Bau einer sonstigen Bundesstraße“ (Nummer 14.6) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG Bbg) ist für Vorhaben nach Anlage 1 [...] unter den dort genannten Voraussetzungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Nach Abs. 2 sind auf die Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere die Feststellung der Notwendigkeit (UVP-Pflicht), ihre Voraussetzungen und Schutzgüter, Durchführung, Berücksichtigung des Ergebnisses sowie Bekanntmachung und Überwachung [...] die diesbezüglichen Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend anzuwenden.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles wurde für das planfestgestellte Vorhaben gemäß § 38 Absatz 3 BbgStrG bzw. Anlage 1 Nummer 20 BbgUVPG für die Verlegung der L 233 und die Anpassung des Anschlusses der B1 anhand der Schwellenwerte durchgeführt. Die Schwellenwerte werden nicht erreicht. Für die Anpassung der B1 an der Zufahrt zum Gewerbegebiet war das UVPG i. V. m. Anlage 1 Nummer 14.6 UVPG anzuwenden und eine Vorprüfung durchzuführen. Hierfür können die Schwellenwerte des BbgStrG herangezogen werden (vgl. Auslegungshilfe zu den Regelungen über die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung; Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 20.10.2016). Die Anpassung an die B1 unterschreitet diese Schwellenwerte. Es sind auch sonst keine Besonderheiten ersichtlich, die für eine UVP-Pflicht sprechen. Ein Fall des § 38 Abs. 3 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 3a liegt weder für die Maßnahme an der L 233 noch der B 1 vor. Die Planfeststellungsbehörde stellte im Rahmen der Einzelfallprüfung fest, dass für das geplante Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Ergebnis wurde im UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht (§ 5 Absatz 2 UVPG).

## **8 Materiell-rechtliche Würdigung**

### **8.1 Grundlagen der Planung**

#### **8.1.1 Planrechtfertigung**

Das rechtliche Erfordernis einer Planrechtfertigung ergibt sich aus der Erwägung, dass eine hoheitliche Planung wegen der von ihr ausgehenden Auswirkungen auf die Rechte Dritter ihre Rechtfertigung nicht schon in sich trägt. Die Planrechtfertigung dient damit dem Zweck, Vorhaben, die nicht mit den Zielen des jeweiligen Fachrechts in Einklang stehen, bereits auf einer der Abwägung vorgelagerten und einer vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegenden Stufe auszuschneiden. Sie stellt eine praktisch nur bei groben und einigermaßen offensichtlichen Missgriffen wirksame Schranke der Planungshoheit dar. Eine straßenrechtliche Planung hat daher Bestand, wenn sie auf die Verwirklichung der mit dem einschlägigen Fachgesetz generell verfolgten öffentlichen Belange ausgerichtet und vernünftigerweise geboten ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.10.2014 - 9 B 29.14 mit weiteren Nachweisen).

Die planerische Rechtfertigung des hier planfestgestellten Vorhabens ist an den Zielen des FStrG und des BbgStrG zu messen. Die Bedeutung von Bundesstraßen ergibt sich aus Straßen mit überregionaler, weiträumiger Verkehrsfunktion, die zwischen den Bundesländern ein leistungsfähiges Verkehrsnetz bilden und der Verbindung von Oberzentren dienen. Die Bedeutung von Landesstraßen ergibt sich aus deren Funktion als öffentliche Straßen, die innerhalb des Landesgebietes untereinander oder zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und überwiegend dem über das Gebiet benachbarter Landkreise und kreisfreier Städte hinausgehenden Verkehr, insbesondere den durchgehenden Verkehrsbeziehungen, dienen.

Gemäß § 3 FStrG und § 9 Abs. 1 Satz 2 BbgStrG hat der Träger der Straßenbaulast die Straße in seiner Leistungsfähigkeit so zu unterhalten, zu erweitern, umzugestalten oder sonst zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Belange der zu Fuß Gehenden, der Radfahrenden und des Behindertenverkehrs, des öffentlichen Personennahverkehrs, des Wirtschaftsverkehrs, des Umweltschutzes sowie insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit der Menschen angemessen zu berücksichtigen.

Die B 1 ist eine großräumige Verbindung zwischen der Metropole Berlin und dem Mittelzentrum Seelow und führt über die Bundesgrenze in das polnische Oberzentrum Gorzow. Sie ist insbesondere für die vorhandenen Industrie- und Gewerbenutzungen eine wichtige Verkehrsverbindung, weil über sie die Anbindung an die Bundesautobahn (BAB)10 gegeben ist. Sie wird gemäß dieser Verbindungsfunktion in die Verbindungsfunktionsstufe 1 eingestuft und der Entwurfsklasse 2 zugeordnet und entspricht der Straßenkategoriegruppe LS1 Landstraßen, anbaufrei, außerhalb bebauter Gebiete.

Die L 233 bindet an die Bundesstraße B1 am Netzknoten 3548 006 an und führt über die Ortslage Henrickendorf weiter Richtung Rehfelde, Strausberg und Garzau. Die L 233 wird aufgrund der Verbindungsfunktion von Gemeinden in die Verbindungsfunktionsstufe IV, der Entwurfsklasse 3 und der Straßenkategoriegruppe LS IV zugeordnet.

Die Zufahrt zum Gewerbegebiet muss wegen der Unübersichtlichkeit der Verkehrsverhältnisse mit dem im räumlichen Zusammenhang nah beieinanderliegenden Knotenpunkt B1 - L 233 verkehrssicher umgebaut werden. Die Einmündung der L 233 und die Zufahrt zum Gewerbegebiet im Zuge der B 1 liegen derzeit um ca. 25 m versetzt gegenüber. Dies verursacht unüberschaubare Verkehrsabläufe und Verkehrskonflikte.

Insgesamt muss festgestellt werden, dass die jetzigen baulichen Verkehrsverhältnisse den Anforderungen des vorhandenen und zukünftigen Verkehrsaufkommens nicht gewachsen sind. Diese führen zu einer ständigen Gefährdung aller Verkehrsarten. Die Neugestaltung des Knotenpunktes im Zusammenhang mit der Gewerbezufahrt ist aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dringend erforderlich.

#### Planungsziele

Durch den Umbau der Einmündung B 1/L 233 wird die Strecken- und Verkehrscharakteristik im betroffenen Abschnitt den allgemeinen Anforderungen an eine Einmündung einer Landesstraße in eine Bundesstraße und einer Gewerbezufahrt an eine Bundesstraße gerecht.

Insgesamt wird die Funktionsfähigkeit der Einmündung wesentlich verbessert.

Durch den Bau eines Geh- und Radweges im Zuge der L 233 im Vorhabenbereich und die Schaffung von Querungshilfen im Bereich der Gewerbezufahrt und im Einmündungsbereich von der B 1 zur L 233 wird der Straßenverkehr sicher und entflechtet. Das trägt zur Erhöhung der Verkehrssicherheit aller am Verkehr Teilnehmenden bei und senkt das Risiko möglicher Behinderungen des fließenden Kraftfahrzeugverkehrs durch Radfahrende.

Durch den Umbau der Einmündung der L 233 in die B 1 von spitzwinklig hin zu 90° (100 gon) werden zudem die Sichtverhältnisse im Einmündungsbereich wesentlich verbessert. Die zusätzlichen Abbiegespuren fördern die Leichtigkeit des Verkehrs auf der B 1.

Gemessen an den Zielsetzungen des FStrG/BbgStrG ist die Planrechtfertigung für das Vorhaben gegeben. Das Vorhaben ist nicht nur im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten, sondern erforderlich, um den derzeitigen und künftig zu erwartenden motorisierten Individualverkehr reibungslos bewältigen zu können und die Verkehrssicherheit auch für den Fuß- und Radverkehr dauerhaft zu gewährleisten. Die Planung entspricht den gegenwärtigen Ansprüchen und Anforderungen an eine leistungsfähige und verkehrssichere Infrastruktur.

#### 8.1.2 Variantenprüfung

Es wurden fünf Varianten aufgestellt:

Variante 0: keine Änderung

Variante 1: Anbindung L233 westlich der B1, mit 100 gon, gegenüber der Gewerbezufahrt

Variante 2: Anbindung L233 westlich der B1, mit 75 gon, gegenüber Gewerbezufahrt

Variante 3: Anbindung L 233 versetzt, um ca. 200 m östlich, Lage Gewerbezufahrt wie vorher

Variante 4: vierarmiger Knotenpunkt, L233 und Gewerbezufahrt um 200 Meter östlich versetzt

Variante 5: Kreisverkehr

Die Variante 0 wurde aufgrund der bestehenden Verkehrsverhältnisse zurückgestellt.

Die Variante 4 wurde aufgrund des sehr großen Eingriffs in das Gewerbegebiet zurückgestellt.

Die Variante 5 – Kreisverkehr – wurde zurückgestellt, da nach der RAL 2012 diese Knotenpunktform für die Entwurfsklasse 2 nicht zulässig ist. Da im Zuge der B1 kein Kreisverkehr vorhanden ist, wurde diese Ausbauvariante wegen der Einheitlichkeit des Streckenzuges nicht favorisiert.

Der VT untersuchte daraufhin die Varianten 1 bis 3 tiefgründiger.

Aufgrund des Abwägungsprozesses (U 1 Punkt 3.3 Seite 14 ff.) wird die Variante 3 als die Vorzugslösung gewählt. Die versetzte Anbindung der L 233 und der Gewerbezufahrt an die B 1 ist hinsichtlich der Übersichtlichkeit für die am Verkehr Teilnehmenden die bessere Lösung. Durch den Versatz wird vor allem die Übersichtlichkeit der Verkehrsströme vereinfacht, die Wartezeit verringert, die Kapazität harmonisiert und die Wartepflicht besser verdeutlicht. Damit wird sich die Durchgängigkeit des Verkehrs auf der B 1 und die Verkehrssicherheit erhöhen. Die Gewerbegebietszufahrt wird gesondert an die B1 angebunden. Der Anliegerverkehr kann über den Rechtsabbiegestreifen zügig, ohne wesentliche Verkehrsflussunterbrechung der B 1, von der B 1 in die Zufahrt einbiegen, anders als bei den Varianten 1 und 2. Die nur vereinzelt, in größeren zeitlichen Abständen ausfahrenden Fahrzeuge haben die Vorfahrt auf der B 1 zu berücksichtigen. Die Neugestaltung der Zufahrt bewirkt ein verkehrssicheres Ausbiegen durch kurze Abbiegestrecken, ausreichende Radien und Sichtweiten.

Die Berechnungen der Leistungsfähigkeit rechtfertigt keine Errichtung einer LSA. Die Zahl der querenden Radfahrenden in bzw. aus Richtung Hennickendorf ist als gering einzuschätzen, so dass auch dieser Sachverhalt die Notwendigkeit einer LSA nicht begründet. Bei der Variante 3 ist der Eingriff in die Schutzgebiete am geringsten, da die Anbindung nur im geringen Umfang durch das NSG, das LSG und FFH-Gebiet verläuft.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem Ergebnis des Variantenvergleiches des VT an.

## **8.2 Begründung der Regelungen und weitere öffentliche und private Belange**

Die unter Punkt 3 dieses Planfeststellungsbeschlusses enthaltenen Regelungen ergänzen bzw. modifizieren die unter Punkt 2 planfestgestellten Unterlagen insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen des § 36 VwVfG und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

### **8.2.1 Ausführungsplanung des Straßenbaus**

Im Rahmen der Erwiderng tätigte der VT mehrere Zusagen, die nunmehr Bestandteil dieses PFB sind.

#### **Zu 3.1.1**

Die Bepflanzung dient der besseren, ersichtlichen Abgrenzung zwischen der alten und neuen Linienführung der L 233. Aus Gründen des Naturschutzes sind gebietseinheimische Pflanzen der Herkunftsklasse 2 zu verwenden.

#### **Zu 3.1.2.**

Die um 0,50 m auf 3,00 m verbreiterte Aufstellfläche der Mittelinsel dient der Sicherheit der darauf verweilenden Zufußgehenden und Radfahrenden.

## 8.2.2 Baubedingter Immissionsschutz

Während der Bauausführung können vom Vorhaben Emissionen, u. a. in Form von Baulärm, Erschütterungen, Staubbildung und Licht, ausgehen.

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat der Vorhabenträger während der Bauausführung – nach dem Stand der Technik vermeidbare – schädliche Umwelteinwirkungen (besonders Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterungen) auf die dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Bereiche zu verhindern. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die Beurteilung der Erheblichkeit der auf den Menschen, die Tiere und die Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter einwirkenden Geräuschimmissionen erfolgt auf Grundlage der AVV-Baulärm<sup>11</sup> vom 19.08.1970.

Der betroffene Straßenabschnitt der B 1/L 233 liegt außerhalb des Siedlungsbereiches.

Arbeiten während der Nachtzeit sind nicht vorgesehen.

Insgesamt ist das Vorhaben unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen im Gliederungspunkt 3.3 in diesem Beschluss mit den immissionsrechtlichen Zielstellungen vereinbar.

## 8.2.3 Naturschutz und Landschaftspflege

### 8.2.3.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das geplante Vorhaben wird in einem, durch das angrenzende FFH-Gebiet „Herrensee, Lange Dammwiesen und Barnim-Hänge“, naturschutzfachlich sensiblen Bereich umgesetzt. Die mit Nebenbestimmung 3.3.1.1 festgesetzte UBB sichert die Überwachung der Ausführung der Baumaßnahme hinsichtlich der Übereinstimmung mit den planfestgestellten Unterlagen, der Umwelt- und Naturschutzgesetzgebung und den allgemein anerkannten Regeln der Technik ab. Sie sorgt für die fachgerechte Umsetzung und den Erfolg aller Vermeidungsmaßnahmen.

Gemäß des Maßnahmenblattes 9 V<sub>CEF</sub> soll die UBB nur die Vermeidungsmaßnahmen zum Arten- und Biotopschutz und Boden überwachen. Da das geplante Vorhaben das o. g. FFH-Gebiet tangiert, ist die vollständige Realisierung und Wirksamkeit der Vermeidungsmaßnahmen zu sämtlichen Schutzgütern zu überwachen.

CEF-Maßnahmen müssen bereits zum Beginn der Beeinträchtigung (Eingriffszeitpunkt) und dauerhaft über den Eingriffszeitpunkt hinaus vollständig wirksam sein, so dass die Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kontinuierlich gewährleistet wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG vorliegt. Durch die Nebenbe-

---

<sup>11</sup> AVV Baulärm

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen

stimmung 3.3.1.4 wird sichergestellt, dass mit der Baufeldfreimachung erst nach vollständiger Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen begonnen und so das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen verhindert wird.

Um die fristgemäße Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Absatz 7 BNatSchG prüfen zu können, hat der VT der Planfeststellungsbehörde den Beginn der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anzuzeigen, Nebenbestimmung 3.3.1.5.

Kompensationsmaßnahmen müssen in einer angemessenen Frist und zeitnah zum Eingriff umgesetzt werden. Das resultiert unter anderem aus der Verpflichtung des § 15 Absatz 2 BNatSchG, dass eine Beeinträchtigung erst ausgeglichen bzw. ersetzt ist, wenn und sobald die beeinträchtigte Funktion des Naturhaushalts in gleichwertiger oder gleichartiger Weise wiederhergestellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet wurde. Um dies zu gewährleisten, hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmung 3.3.1.6 aufgenommen.

Bei der Verwendung von gebietsfremden Pflanzenherkünften besteht die Gefahr, dass die ursprüngliche Anpassungsfähigkeit der bodenständigen, gebietseigenen Gehölze gefährdet und die im Verlauf der Evolution über Jahrhunderte entstandene genetische Diversität verändert wird. Im Ergebnis dieser Florenverfälschung können regionale Gehölze und Gehölzgesellschaften gänzlich verschwinden und die noch vorhandene innerartliche biologische Vielfalt in erheblichem Umfang eingeschränkt werden. Daher hat der Vorhabenträger gemäß § 40 BNatSchG in Verbindung mit dem Erlass „Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur“<sup>12</sup> gebietsheimische Gehölze zu verwenden. Zur Vermeidung der vorgenannten Risiken hat der Vorhabenträger auch standortgerechte Gehölze zu pflanzen, die ebenfalls dem Klimawandel Rechnung tragen sollen (Nebenbestimmungen 3.3.1.7 und 3.3.1.8) Damit wird auch die fachgerechte Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Absatz 2 BNatSchG sichergestellt.

Zur Vermeidung von Vollzugsdefiziten sieht § 17 Absatz 7 BNatSchG vor, dass die Zulassungsbehörde die frist- und sachgerechte Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen prüft. Dazu kann die Planfeststellungsbehörde die Vorlage eines Berichts verlangen. Dieser Bericht hilft der Planfeststellungsbehörde die frist- und sachgerechte Durchführung der v. g. Maßnahmen zu beurteilen. Die Berichtsvorlage wird im vorliegenden Fall für notwendig und verhältnismäßig erachtet, um so die Durchführung der Kontrolle gemäß § 17 Absatz 7 BNatSchG sicherzustellen (Nebenbestimmung 3.3.1.10).

Um der vorgenannten Kontrollpflicht nachkommen zu können, kann sich die Planfeststellungsbehörde weiterhin die Ausführungsplanung der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorlegen lassen (siehe 3.3.1.11 dieses PFB).

---

<sup>12</sup> vom 2. Dezember 2019 (ABl./20, [Nr. 9], S.203)

### 8.2.3.2 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft/Natura 2000-Gebiete

Nördlich an die B 1 und westlich an die L 233 grenzen laut Schutzgebietsinformation im Land Brandenburg (LfU 2017a) drei Schutzgebiete, die in der Umgebung des Untersuchungsraumes weitgehend die gleichen Grenzen haben:

- das FFH-Gebiet „Herrensee, Lange-Damm-Wiesen und Barnim-Hänge“ (DE 3449-301),
- das mit dem FFH-Gebiet deckungsgleiche und gleichnamige Naturschutzgebiet (NSG) „Herrensee, Lange-Damm-Wiesen und Barnim-Hänge“, welches ca. 1.081 ha groß ist (Rechtsverordnung über die Erklärung von Landschaftsteilen zu den Naturschutzgebieten "Herrensee, Lange-Damm-Wiesen und Barnim-Hänge" und "Zimmersee" 2005),
- das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Strausberger Sander-, Os- und Barnimhang-Landschaft“, welches ca. 2.087 ha groß ist (Rechtsverordnung über die Erklärung von Landschaftsteilen zum Landschaftsschutzgebiet "Strausberger Sander-, Os- und Barnimhang-Landschaft" 2005).

Das FFH Gebiet „Herrensee, Lange-Damm-Wiesen und Barnim-Hänge“ ist Teil des Landschaftsschutzgebietes „Strausberger Sander-, Os- und Barnimhang-Landschaft“.

Im Vorhabenbereich plant der VT einen Eingriff in das nach § 30 BNatSchG geschützte Waldbiotop (siehe U 9.4).

Zum Schutz des, gemäß § 30 BNatSchG geschützten, Waldbiotops (WCFZ), als Teil des FFH-Gebiets „Herrensee, Lange-Damm-Wiesen und Barnim-Hänge“ (DE 3449-301), wird der Bereich der Vermeidungsmaßnahme V 4 während der Bauzeit als Tabufläche definiert. Durch diese Maßnahme werden erhebliche Beeinträchtigungen vermieden. Eine Ausnahme nach § 30 BNatSchG oder Befreiung nach § 67 BNatSchG sind nicht erforderlich.

Die Maßnahme 4 V dient auch dem Schutz des gemäß § 30 BNatSchG geschützten Halbtrockenrasens beiderseits der Freileitungstrasse der heutigen und der zukünftigen L 233.

Ein Eingriff in Teile des nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopes Halbtrockenrasen ist nicht vermeidbar. Bei diesem Biotop handelt es sich um eins mit einer sehr hohen naturschutzfachlichen Bedeutung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Eingriff zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen kann, zumal dort die in Brandenburg stark gefährdete und gemäß Bundesartenschutzverordnung besonders geschützte Pflanzenart Großes Windröschen (*Anemone sylvestris*) vorkommt. Daher wird im Zusammenhang mit den Kompensationsmaßnahmen 15 A, 16 A eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. eine Befreiung nach § 67 BNatSchG im Zusammenhang mit der Kompensationsmaßnahme 17 E erteilt.

Eine Ausnahme kann erteilt werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Dies ist vorliegend mit Blick auf die Kompensationsmaßnahmen 15 A und 16 A der Fall. Hinsichtlich der nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen kann eine Befreiung nur gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Die Planfeststellungsbehörde erkennt bei dem festgestellten Vorhaben ein überwiegendes öffentliches Interesse. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird durch die neugestaltete Einmündung B 1/L 233 erheblich verbessert. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit tragen insbesondere die Verlegung des Einmündungsarmes der L 233 bei, welcher zukünftig in einem Winkel von ca. 100 gon (90°) an die B 1 anschließt. Das führt zu erheblich verbesserten

Sichtbeziehungen. Der Radverkehr wird noch vor der Einmündung auf einen separaten Geh- und Radweg geleitet und erhält eine sichere Querungsmöglichkeit über die B 1. Durch die Anlage von Abbiegespuren wird der Verkehr flüssiger. Die Gefahr von Auffahrunfällen wird verringert. Durch die o.g. Kompensationsmaßnahmen wird der Eingriff in das gesetzlich geschützte Biotop (Konflikt 1B gemäß U 9.4) kompensiert. Die Ausnahme und die Befreiung werden erteilt.

Das Vorhaben tangiert das FFH-Gebiet „Herrensee, Lange Damm-Wiesen und Barnim-Hänge“ DE 3449301 an einem Teil seiner östlichen Grenze. Dort werden ruderale Staudenfluren durch den Rückbau der L 233 in Anspruch genommen. Habitate der FFH-Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind davon nicht betroffen. Der Neubau des Einmündungsarms der L 233 erfolgt weiter östlich vom FFH-Gebiet. Dieser Teil der L 233 wird zukünftig einen größeren Abstand zum FFH-Gebiet haben, als es gegenwärtig der Fall ist. Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets durch das geplante Vorhaben sind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Das FFH-Gebiet ist eine Teilfläche des LSG/NSG. Die Teile des NSG/LSG, die außerhalb des FFH-Gebietes liegen, sind weiter vom Vorhaben entfernt. Wenn sich das Vorhaben nicht (erheblich) auf das FFH-Gebiet auswirkt, sind die weiteren Gebiete des LSG/NSG noch weniger betroffen.

#### 8.2.3.3 Besonderer Artenschutz

Die geplanten  $V_{CEF}$ - Maßnahmen 6  $V_{CEF}$  bis 9  $V_{CEF}$  und die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen 10  $A_{CEF}$  und 11  $A_{CEF}$  sind geeignet, die artenschutzrechtlich negativen Auswirkungen, die von dem Vorhaben ausgehen, zu minimieren oder zu vermeiden. Dadurch entstehen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Für die besonders geschützte Pflanzenart Großes Windröschen (*Anemone sylvestris*) ist der § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG anwendbar, da es sich nicht um eine Art des Anhangs IV b der Richtlinie 92/43/EWG handelt. Eine Ausnahmeerteilung ist damit nicht notwendig.

#### 8.2.4 Bodendenkmalpflege

Im Untersuchungsraum befinden sich keine bekannten Bodendenkmale. Jedoch gibt es für den betroffenen Bereich aufgrund der Prähistorie die begründete Vermutung, dass dort bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind. Der VT verpflichtet sich gemäß U 1 Seite 50, Vermeidungsmaßnahme 5 V eine bauvorbereitende, archäologische Prospektion durchzuführen. Sollten sich daraus bodendenkmalpflegerische Maßnahmen ableiten, so wird er diese mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege/Archäologisches Landesmuseum abstimmen.

#### 8.2.5 Bergbau und Geologie

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Beeinflussungsbereiches des Tagebaus Rüdersdorf. Gegen das Vorhaben wurden keine Einwände vom zuständigen Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe geäußert.

Die stillgelegte Bohrung Ug RüdFu K 103/2006 befindet sich innerhalb des Planfeststellungsgebietes ca. 75 m östlich des neuen Knotenpunktes auf dem Flurstück 2/2, Flur 1, Gemarkung Hennickendorf. In diesem Bereich finden keine Bauarbeiten durch den Vorhabenträger statt. Die Bohrung muss zu Wartungs- und Instandhaltungszwecken bzw. im Havariefall mit einem dementsprechend groß dimensionierten Bohrgerät erreicht werden können. Der VT hat die ständige Erreichbarkeit der Bohrung zugesagt (s. Gliederungspunkt 3.8). Zur Bohrung muss der Mindestabstand von 25 m eingehalten werden.

#### 8.2.6 Landesvermessung

Der vom Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg genannte Höhenfestpunkt N-33-124-D 11061 sehr hoher Bedeutung liegt außerhalb der Planfeststellungsgrenze.

Sollten Festpunkte, Höhenmarken, Vermessungsmarken, Grenzzeichen oder Sichtzeichen aufgefunden und gefährdet werden können, so ergibt sich die Mitteilungspflicht des VT aus § 24 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz - Bbg-VermG). Da Vermessungspunkte in der Verwaltung des Landes oder Kreises betroffen sein könnten, sind die unter Gliederungspunkt 3.7 genannten Behörden vom VT zeitnah zu informieren, um die weitere Vorgehensweise zum Erhalt oder der Verlegung der Vermessungspunkte abzustimmen.

#### 8.2.7 Wasserrecht/Grundwasser und Gewässerschutz

Das Bauvorhaben befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten und festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

Aus Sicht des vorsorgenden Grundwasserschutzes sind die in der Regelung 3.6 formulierten Auflagen zur Herstellung und Wartung der Anlagen zur Versickerung des Niederschlagswassers von der Fahrbahn und den Radwegeflächen umzusetzen.

#### 8.2.8 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Mit dem Vorhaben werden Grundzüge des Kreislaufwirtschaftsrechts (Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)) berührt.

Gemäß § 27 i.V.m. § 1 und 2 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) ist seitens des VT den abfallrechtlichen Pflichten bereits in der Bauvorbereitung und -planung umfänglich Rechnung zu tragen.

Auf Grund der Vornutzungen der sehr unterschiedlichen tangierten Flächen kann das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen nicht ausgeschlossen werden.

Erzeuger von Abfällen i.S. des § 3 Abs. 8 KrWG sind zur ordnungsgemäßen Entsorgung ihrer Abfälle verpflichtet.

Alle Bau- und Abbruchstoffe und sonstigen Flächenaufnahmen, unter Beachtung der Anforderungen an die Verwertung gemäß § 3 Abs. 23 und § 7 Abs. 3 KrWG, unterliegen den Maßgaben des § 3 Abs. 4 KrWG.

Die auf den Tiefbaufeldern der Gesamtmaßnahme voraussichtlich anfallenden mineralischen und sonstigen Abfallgruppen, im Besonderen gefährliche Abfälle, sind der abfallrechtlichen Betrachtung, Überwachung und Nachweisführung analog der BTR RC-StB 2014 nachweislich zu unterziehen.

Nach dem Datenbestand Umweltdaten Bodenschutz der Fachinformation - Kartendienste der Verwaltung des Landkreises Märkisch-Oderland, Projekt „Standard“ (auf der Basis von Web Office) - befindet sich im näheren Umfeld des innerhalb des in den Antragsunterlagen dargestellten Gesamtvorhabens und/oder sogar vielleicht im Baufeld selbst, eine registrierte schädliche Bodenveränderung, Verdachtsfläche für eine schädliche Bodenveränderung, Altlast- oder altlastverdächtige Fläche (Altstandort, Altablagerung) i.S. des § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei dieser „Kippe an der Berliner Straße bis zur B 1“, ALKAT-BB-Reg.-Nr. 02 1264 0137 handelt es sich um eine Altablagerung.

Für die getrennte Sammlung, Vorbereitung zur Wiederverwertung, Recycling von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen ist § 8 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung [GewAbN (Dokumentationspflicht gemäß § 8 (3) GewAbN)] maßgebend.

Die Entsorgung gefährlicher Abfälle unterliegt gemäß §§ 49, 50 KrWG i.V. m. § 24 Nachweisverordnung (NachwV) der elektronischen Nachweis- und Registerführung. Die Register sind der zuständigen Behörde LfU und/oder uAWB nach deren Maßgabe zur Verfügung zu stellen. Es besteht ein Vermischungsverbot gemäß § 9 Abs. 2 KrWG).

Gefährliche Abfälle sind gemäß § 4 der Sonderabfallentsorgungsverordnung (SAbfEV) des Landes Brandenburg der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin (SBB) mbH, Berliner Straße 27 a, 14469 Potsdam anzudienen.

Bei der Beauftragung Dritter bleibt nach § 22 KrWG die Verantwortlichkeit zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen so lange bestehen, bis die Entsorgung endgültig und abgeschlossen ist.

### 8.2.9 Kampfmittelbeseitigung

Der VT wird aufgefordert, zeitnah vor Baubeginn die Munitionsfreigabe aller von der Maßnahme betroffenen Flächen beim Kampfmittelbeseitigungsdienst einzuholen bzw. sich den Inhalt der Stellungnahme vom 11.05.2020 des Kampfmittelbeseitigungsdienstes, Az.: 202021080000, erneut bestätigen zu lassen.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst wurde bereits in frühen Planungsphasen und im Anhörungsverfahren beteiligt. Durch den zum Teil erheblichen zeitlichen Versatz zwischen der Anhörung und dem konkreten Eingriff in eine Fläche können sich neue Erkenntnisse bezüglich der konkreten Kampfmittelbelastung von Flächen ergeben haben.

Daher ist es erforderlich, zeitnah vor dem Eingriff in Flächen die aktuell bekannte Kampfmittelbelastung abzufragen und geeignete Maßnahmen zur Erlangung der Freigabe durchzuführen.

Laut Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 11.05.2020, Az.: 202021080000, befinden sich die LBP-Maßnahmen 13 E bei Jahnsfelde und 14 E bei Falkenhagen auf Kampfmittelverdachtsflächen. Für diese Bereiche ist ein Antrag auf Prüfung der konkreten Kampfmittelbelastung zu stellen. Die geforderten Auflagen sind vor Baubeginn vollständig umzusetzen.

Das trotzdem immer noch verbleibende Restrisiko des Auffindens von Kampfmitteln im Planfeststellungsgebiet erfordert einen sensiblen Umgang mit der Gefahr und das pflichtgemäße Melden von Fundstücken an die unter Gliederungspunkt 3.9 genannten Behörden.

#### 8.2.10 Öffentlicher Straßenverkehr

Die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland ist gemäß § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) zuständig für die Anordnung der Beschilderung im Rahmen einer Baustelle im Straßenraum und für die Beschilderung nach Verkehrsfreigabe. Der VT muss hierfür einen Beschilderungsplan einreichen.

Die unter Gliederungspunkt 3.10 geforderte Geschwindigkeitsreduzierung ist ein Ergebnis der Prüfung des Verkehrssicherheitsaudits, dem sich die Planfeststellungsbehörde anschließt. Sie dient der sicheren Querung bzw. Einfädelung der Radfahrenden und Zufußgehenden und erhöht die Aufmerksamkeit der Fahrzeugführenden auf der Fahrbahn beim Heranfahren an den Knotenpunkt B 1/L 233<sup>RS1</sup>.

#### 8.2.11 Öffentlicher Personennahverkehr

Zur Gewährleistung des Personenbeförderungsauftrages der Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs im Vorhabenbereich ist es erforderlich, dass diese Unternehmen vom VT rechtzeitig über den Bauzeitenplan und evtl. Sperrungen und Umleitungen informiert werden, um ihnen die Möglichkeit zu geben, z. B. die Fahrpläne anzupassen.

#### 8.2.12 Versorgungsleitungen Dritter und Leitungen von Telekommunikationsunternehmen

Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich Nieder- und Mittelspannungskabel, Leitungen und Anlagen der Wasserver- und Wasserentsorgung, der Gasversorgung und Telekommunikation. Betroffen sind die Anlagen und Leitungen Dritter im Eigentum des/der

- Wasserverband Strausberg-Erkner,
- der Deutschen Telekom AG,
- der EWE Netz GmbH,
- der ONTRAS Gastransport GmbH, verwaltet von der GDMcom
- der e.dis AG sowie
- GasLINE, eingeschränkt verwaltet von der GDMcom.

Da sich die GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG im Anhörungsverfahren unzureichend und nicht eindeutig zu ihrem Leitungsbestand äußerte, soll der VT vorsorglich noch einmal im Rahmen der Ausführungsplanung den Leitungsbestand abfragen.

Der Rückbau der Mantelrohre der ONTRAS Gastransport GmbH steht nicht im Zusammenhang mit dem planfestgestellten Vorhaben. Die Forderung der ONTRAS Gastransport GmbH aus der Stellungnahme der GDMcom vom 04.06.2020 für den Rückbau die Planfeststellungsgrenze in die Tabuzone hinein zu erweitern, wird zurückgewiesen.

Der VT hat zugesagt, dass er für die Leitung der ONTRAS Gastransport GmbH im Bereich des Straßengrundstücks der L 233alt eine Dienstbarkeit zu deren Gunsten eintragen lassen wird (gem. § 16 Rahmenvereinbarung).

Im Bereich der L 233neu ist die Tieferlegung (Dükerung) der Leitung erforderlich. Die Tabuflächen sind davon ausgenommen. Dafür hat der VT Sorge zu tragen.

Die im Anhörungsverfahren geltend gemachten Forderungen und ergangenen Hinweise der Versorgungs- und Telekommunikationsunternehmen sind unter Beachtung der Erwiderung des VT in diesem Beschluss berücksichtigt.

Soweit Fragen über die Kostentragung bei den im Anhörungsverfahren ergangenen Hinweisen angesprochen wurden, wird darauf verwiesen, dass über diese nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entschieden werden kann.

### 8.2.13 Entschädigungsansprüche dem Grunde nach

In der Planfeststellung wird über die Inanspruchnahme von Flächen nur dem Grunde nach entschieden. In der vorliegenden Planfeststellung dürfen nur diejenigen technischen und rechtlichen Regelungen getroffen werden, die in einem unmittelbaren und ursächlichen Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme stehen. Ein derartiger Zusammenhang fehlt bei Entschädigungsfragen.

Fragen nach der Höhe der Entschädigung, der Ausdehnung der Enteignung auf Antrag des Eigentümers (§ 7 Absatz 2 bis 4 EntGBbg) und der Entschädigung in Land (§ 16 EntGBbg) sind außerhalb dieses Verfahrens zu verhandeln.

Kommt in den Grunderwerbsverhandlungen eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, bleibt die Festsetzung der Entschädigung einem gesonderten Verfahren vorbehalten, für welches die Enteignungsbehörde des Landes Brandenburg (das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13, 14467 Potsdam) zuständig ist. Hierzu finden sich weitere Informationen unter <https://enteignung.brandenburg.de>.

### 8.2.14 Begründung zur Entscheidung von Einwendungen

#### 8.2.14.1 Einwendung zur Gestaltung des Knotens B 1/L 233

Die Einwendung richtet sich gegen die Gestaltung der Einmündung B 1/L 233. Es wird bezweifelt, dass durch das Vorhaben die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verbessert wird. Gefordert wird diese Einmündung als Kreisverkehrsplatz auszubilden und die Geschwindigkeit „ca. 400 m vor der Ampelzone Tasdorf/Abbiegung nach Rüdersdorf [...] zur angemessenen langsameren Anfahrt an die Ampelzone“ zu reduzieren.

Die Einwendende ist nicht in ihren eigenen Rechten betroffen.

Dem Verkehr auf der B 1 als höherrangigen Straße wird Vorzug gegenüber dem Verkehr auf der nieder-rangigen L 233 gegeben. Dieses wird durch eine Einmündung mit entsprechender Vorfahrtsregelung erreicht. Bei einem Kreisverkehr sind alle Verkehrsarme gleichberechtigt. Dadurch würde der fließende

Verkehr auf der stärker befahrenen Straße B 1 behindert werden. Gemäß Straßenverkehrsprognose 2030 für das Land Brandenburg<sup>13</sup> werden im Einmündungsbereich auf der B 1 zwischen 15.000 und 19.000 Kfz/24 h mit einem Schwerverkehrsanteil von 11 % fahren, währenddessen auf der L 233 der durchschnittliche tägliche Verkehr mit 3.000 Kfz/24 h und einem Schwerverkehrsanteil von 6 % prognostiziert ist. Wegen dieser Ungleichverteilung der prognostizierten Verkehrszahlen ist einer (klassischen) Einmündung der Vorzug vor einem Kreisverkehr zu geben.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird durch die geänderte Anbindung der L 233 von spitzwinklig zu einem Winkel von ca. 100 gon (90°) an die B 1 gewährleistet. Dadurch werden die Sichtverhältnisse im Einmündungsbereich verbessert. Es werden auch zusätzliche Abbiegespuren gebaut, die die Verkehrsströme entzerren und den Verkehrsfluss verbessern. Leerrohre ermöglichen im Bedarfsfall die Errichtung einer Lichtsignalanlage (Ampel).

Die Fahrzeugführenden auf der L 233 sehen durch die neue Straßenführung frühzeitig den Einmündungsbereich mit der B 1. Dadurch und durch die bauliche Verengung im Einmündungsbereich durch einen „Tropfen“ werden die Geschwindigkeiten verringert. Die Radfahrenden und Zufußgehenden werden ca. 100 m vor der Einmündung auf den neuen Geh- und Radweg gelenkt, der über eine Mittelinsel die sichere Querung der B 1 im Einmündungsbereich ermöglicht. Dadurch werden auch hier die Verkehre entzerrt, die Verkehrssicherheit erhöht.

Unter weiteren Bezug auf die Ausführungen unter Gliederungspunkt 8.1 dieses PFB und die Erwiderung des VT wird die Einwendung zurückgewiesen.

#### 8.2.14.2 Maßgeblichkeit der Lagepläne

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Angaben in den Grunderwerbsunterlagen teilweise auf noch nicht aktualisierten und geodätisch erstellten Katasterunterlagen beruhen. Daher ist es nicht auszuschließen, dass Abweichungen zu den wirklichen Eigentumsgrenzen bestehen.

Die tatsächliche Grundstücksinanspruchnahme wird im Rahmen der Schlussvermessung (durch punktuelle Katastervermessung) festgestellt. Maßgeblich dafür sind die geometrischen Darstellungen in den Lageplänen, da diese Grundlage für die spätere Bauausführung ist.

#### 8.2.14.3 Verkehrsflächenbereinigung

In der ehemaligen DDR wurden private Grundstücke häufig von staatlichen Institutionen für öffentliche Zwecke, z. B. für Verkehrswege, in Anspruch genommen, ohne dass deren Eigentümer jemals förmlich enteignet wurden oder die Nutzung sonst in rechtsförmiger Weise, etwa durch Vertrag oder förmliche Widmung, geregelt worden war.

Das am 1. Oktober 2001 in Kraft getretene Verkehrsflächenbereinigungsgesetz sieht bei absehbar andauerndem Verwaltungsgebrauch solcher Verkehrsflächen die Zusammenführung von verkehrlicher und sonstiger öffentlicher Nutzung mit dem Eigentum unter Anwendung zivilrechtlicher Mittel vor.

---

<sup>13</sup> Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Straßenverkehrsprognose 2030 vom 20. April 2020 ([ABl./20, \[Nr. 19\]](#), S.447)

Verkehrsflächen im Sinne des Verkehrsflächenbereinigungsgesetzes (VerkFIBerG) sind dem öffentlichen Verkehr gewidmete oder kraft Gesetzes als öffentlich oder gewidmet geltende Straßen, Wege und Plätze einschließlich Zubehör und Nebenanlagen.

Vom hiermit planfestgestellten Straßenbauvorhaben gehören dazu die im Grunderwerbsverzeichnis und in den Grunderwerbsplänen als „rückständiger Grunderwerb“ gekennzeichnete Teilflächen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 VerkFIBerG ist der öffentliche Nutzer der genannten Verkehrsflächen gegenüber dem Grundstückseigentümer zum Besitz berechtigt.

Das BVerfG führt in seinem Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 08. November 2012 hierzu aus:

„Die Regelungen über das Erwerbsrecht des öffentlichen Nutzers nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz enthalten indessen keine Ermächtigung der Exekutive, ein bestimmtes Eigentumsobjekt zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben ganz oder teilweise zu entziehen. Sie setzen vielmehr voraus, dass die betroffenen Grundstücke bereits im Zeitraum zwischen dem 9. Mai 1945 und dem 3. Oktober 1990 durch eine dem Grundgesetz nicht unterworfenen Staatsgewalt faktisch und fortdauernd zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben, hier als öffentliche Verkehrsfläche, in Anspruch genommen wurden und schon mit dieser faktischen Vorbelastung in den Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts gelangt sind. Während des Bestehens der DDR wie auch danach konnte der Eigentümer mit einem Wegfall dieser Belastung regelmäßig nicht mehr rechnen.

Die Überführung der bei der Wiedervereinigung vorgefundenen öffentlich genutzten privaten Flächen in die gesamtdeutsche Rechtsordnung durch Begründung einer Eigentümerstellung der öffentlichen Hand ist von erheblichem öffentlichem Interesse. Sie sichert dauerhaft die Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch die Länder und Kommunen im Beitrittsgebiet und die Nutzung der zwischen 1945 und 1990 errichteten öffentlichen Infrastruktur.

Der Gesetzgeber durfte berücksichtigen, dass das betroffene Grundstückseigentum bereits durch eine öffentlich-rechtliche Sachherrschaft überlagert war, die eine Nutzung für Zwecke des Eigentümers ausschloss. Diese Überlagerung war unmittelbare Folge der Inanspruchnahme des jeweiligen Grundstücks durch staatliche Stellen der DDR; das Eigentum war mit dieser Belastung belegt, als es mit der Wiedervereinigung unter den Schutz des Art. 14 GG gelangte.“

Nach § 8 Abs. 1 VerkFIBerG ist zwar das in § 3 Abs. 1 VerkFIBerG enthaltene Erwerbsrecht des öffentlichen Nutzers zum Ablauf des 30.06.2007 erloschen. Unverändert geblieben ist jedoch die o. g. „öffentlich-rechtliche Sachherrschaft“, die dem durch § 9 Abs. 1 Satz 3 VerkFIBerG geregelten Besitzrecht entspricht. Damit geht die geringere Bedeutung der Beeinträchtigung im Falle des vom VT vorgesehenen Grunderwerbs einher.

### **8.3 Gesamtabwägung**

Das mit dem festgestellten Plan beabsichtigte Vorhaben, der Umbau der Einmündung B 1/L 233 in Rüdersdorf bei Berlin im Landkreis Märkisch-Oderland ist aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich. Die Planung ist gerechtfertigt und das Vorhaben zur Lösung der bestehenden Verkehrsprobleme geeignet.

Mit dem Vorhaben werden die anstehenden Ziele, eine Anpassung an die heutigen, sich aus der verkehrlichen Funktion, der Bedeutung der Straße und ihrem Verkehrsaufkommen ergebenden Anforderungen und der Erhöhung der Verkehrssicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erreicht. Der VT hat Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen auf dem Stand der Technik getroffen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, die Umweltverträglichkeit der Planung geprüft und alle Belange in die Abwägung eingestellt sowie diese gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen sowie auch die Auswirkungen auf das Klima nach § 13 KSG berücksichtigt. Durch das Vorhaben ist keine negative Beeinträchtigung des Klimas zu erwarten, da der Verkehrsfluss flüssiger wird und sich in Folge dessen die schädlichen verkehrsbedingten Emissionen verringern werden. Umweltrechtliche Vorschriften und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die gegen die hiermit festgestellte Straßenplanung mit ihren vielfältigen Wirkungen streitenden Interessen sind in ihrer Gesamtheit nicht so schwerwiegend, dass sie das öffentliche Interesse an dem Umbau der Einmündung B 1/L 233 überwiegen.

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich davon, dass die negativen Wirkungen der Straßenausbaumaßnahme soweit wie möglich minimiert sind. Weitere Anpassungen sind nicht erforderlich.

## 9 Hinweise

### 9.1 Veränderungssperre und Vorkaufsrecht

Gemäß § 9a Absatz 1 FStrG und § 40 Abs. 1 BbgStrG dürfen vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

§ 9a Absatz 6 FStrG und § 40 Abs. 5 BbgStrG gewährt dem Träger der Straßenbaulast seit Beginn der Auslegung der Pläne bzw. seit dem Zeitpunkt, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wurde, den Plan einzusehen, ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen.

### 9.2 Umweltschäden

Gemäß § 1 USchadG findet dieses Gesetz Anwendung, soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (§ 2 Nummer 1 USchadG) nicht näher bestimmen oder in ihren Anforderungen diesem Gesetz nicht entsprechen.

Da die Anwendungsvoraussetzungen des § 1 USchadG für die hiermit zugelassenen Umweltschäden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG nicht erfüllt sind, ist das Umweltschadengesetz insoweit nicht anwendbar.

Vorsorglich weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die vorstehende Feststellung nicht für Umweltschäden bzw. die unmittelbare Gefahr des Eintritts von Umweltschäden gilt, die durch unsachgemäße Umsetzung dieses Planfeststellungsbeschlusses in der Baudurchführung entstehen (z. B. bei Schadstoffaustritt von Baumaschinen) oder solche, die vorab nicht erkannt und nicht geprüft und damit nicht Bestandteil der Genehmigung wurden. § 75 Absatz 2 VwVfG bleibt unberührt. Erhält die Planfeststellungsbehörde Kenntnis von einer unmittelbaren Gefahr des Eintritts eines Umweltschadens bzw. einem eingetretenen Umweltschaden informiert sie regelmäßig die zuständige Behörde hierüber, soweit sie nicht selbst zuständig ist.

### **9.3 Zustellung/Bekanntmachung**

Nach § 74 Absatz 4 Satz 2 VwVfG wird eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Straßenbauplans – in der Gemeinde Rüdersdorf, der Stadt Bernau, der Stadt Müncheberg und im Amt Märkische Schweiz – zwei Wochen lang zur Einsicht ausgelegt. Der Ort und die Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Die Ausfertigung des festgestellten Straßenbauplanes ist zur Einsichtnahme formlos bereitzuhalten, damit die Betroffenen, denen eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses zugestellt wird, Möglichkeit zur Einsichtnahme in den festgestellten Straßenbauplan erhalten.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 1 VwVfG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).

Gemäß § 27a VwVfG wird unter <https://lbv.brandenburg.de/683.htm> eine Lesefassung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans veröffentlicht.

## **10 RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg**

**Hardenbergstraße 31**

**10623 Berlin**

(§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 VwGO) erhoben werden.

Nach § 67 Absatz 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Nach § 67 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 VwGO sind als Bevollmächtigte nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zugelassen. Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nrn. 4 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Im Auftrag

Röding



Beglaubigungsvermerk:

Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vorstehende Abschrift mit der vorgelegten Urschrift des Planfeststellungsbeschlusses vom 02.03.2022 mit dem Geschäftszeichen **2110-31102/0001/024**)

**für das Vorhaben „Umbau des Knotenpunktes B 1/L 233“**

übereinstimmt.

Hoppegarten, den **30. März 2022**

Landesamt für Bauen und Verkehr  
Im Auftrag



  
.....  
(Heimbürger)

